



5 Marx - "Schupfeschüür" - Unterschutzstellung

70/2016

Sachverhalt

- A. Joachim Marx und Annemarie Fleisch Marx beabsichtigen als Besitzerinnen der Liegenschaft „Schupfen“, die „Schupfenschüür“ zu sanieren und die alte Mühle teilweise wieder aufzubauen.
- B. 2008 haben Joachim Marx und Annemarie Fleisch Marx die Liegenschaft Schupfen erworben, dies in der Absicht eine über 500-jährige Wirtshaus-Tradition nicht untergehen zu lassen und das Lokal wieder zu dem blühenden Betrieb zu machen, der er im letzten Drittel des vergangenen Jahrhunderts einmal war. Der Erfolg ist vor allem auf die grosse Beliebtheit der 2011 sanierten "Schupfenschüür" am Rhein zurückzuführen. Sie hat sich seit 2011 zu einem beliebten Ort für Hochzeiten und andere Familien-Events entwickelt und trägt mittlerweile (obwohl nur halbjährlich nutzbar) gut 65% zum jährlichen Gesamtumsatz bei. In den vergangenen beiden Jahren (2014/15) haben sich hier insgesamt 97 Paare das Ja-Wort gegeben. Für das Jahr 2016 sind bereits 48 Hochzeiten, im kommenden Jahr 2017 schon deren 14 gebucht. Somit sind Erhalt und Ausbau der Remise für die bestehende Nutzung wesentliche Eckpfeiler, um den weiteren Fortbestand des Kulturgutes Schupfen mittelfristig ökonomisch sicherzustellen.
- C. Nebst der Verglasung der Fassade sind die Erweiterung des Daches nach Westen zu einem gedeckten Vorplatz, der Bau einer Toilettenanlage und eines Stuhllagers die weiteren baulichen Massnahmen. Zudem beabsichtigt die Bauherrschaft, die verfallene Hälfte der ehemaligen „Sagi“ im Osten der Scheune wieder herzustellen.
- D. Um eine Bewilligung für die geplanten Umbaumaassnahmen zu ermöglichen, muss das Gebäude einem Unterschutzstellungsverfahren unterzogen werden.
- E. Unterschutzstellung eines Einzelobjekts
- | | |
|------------|--|
| Objekt | Scheune „Schupfenschüür“ inkl. alte Mühle |
| Parz. Nr. | 1588 |
| Ass. Nr. | 503 |
| Eigentümer | Joachim Marx und Annemarie Fleisch Marx, Hauptstrasse 44, 8265 Mammern |

Erwägungen

1. Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG-TG; RB 450.1) haben die Ortsgemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren.
2. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG-TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Ausführungsverordnung zum NHG-TG (RRV-NHG-TG, RB 450.11) aufgelistet.
3. Die Scheune „Schupfenschüür“ ist im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Gemeinde Diessenhofen verzeichnet und als „Gesamtform erhaltenswert“ eingestuft. Sein denkmalpflegerischer Wert besteht in erster Linie in
 - der typischen Gebäudeform,
 - den ausgewogenen Gebäudeproportionen,
 - dem hohen Stellenwert im Gesamtensemble der Liegenschaft „Schupfen“.
4. Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Haus in seiner Substanz ungeschmälert erhalten bleibt. Dementsprechend erweisen sich folgende Anordnungen als gerechtfertigt und verhältnismässig:
 - Erhaltung der Grundkonstruktion und des architektonischen Ausdrucks
 - Erhaltung und Pflege ursprünglichen Bausubstanz.

5. Die Identität der Baute bleibt in ihren wesentlichen Zügen erhalten und das äussere Erscheinungsbild der Liegenschaft wird durch die baulichen Massnahmen, die vom Umfang her eher untergeordneter und zurückhaltender Natur sind, deutlich verbessert.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Objekt wird unter Schutz gestellt:
 - a. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
 - b. Veränderungen sind in Zusammenarbeit mit dem Amt für Denkmalpflege vorzunehmen.
 2. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 im Grundbuch der Stadtgemeinde Diessenhofen ange-merkt.
 3. Rechtsmittel
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, geführt werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist zu unterzeichnen. Die Unterlagen sind doppelt einzureichen. Im Rekursverfahren trägt in der Regel die unterliegende Partei die Verfahrenskosten.
 4. Mitteilung an:
 - Joachim Marx und Annemarie Fleisch Marx, Hauptstrasse 44, 8265 Mammern
 - Amt für Raumentwicklung, Simone Hicks, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld
 - Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, Postfach, 8500 Frauenfeld
 - Thurgauer Heimatschutz, Geschäftsstelle, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden
 - Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Markus Bürgisser, Hofplatz 2, 9220 Bischofszell
 - TVS Thurgauische Vogelschutzvereinigung, Andreas Engeler, Geschäftsstelle TVS, Rosengasse 3, 8555 Müllheim
 - Verein für Pilzkunde Thurgau, Renato Righes, Präsident, Zollstrasse 56, 8212 Neuhausen am Rheinfall
 - WWF-Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfelden
 - Grundbuchamt Diessenhofen zur Anmerkung im Grundbuch
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
-

Stadtrat Diessenhofen


Walter Sommer
Stadtpräsident


Armin Jungi
Stadtschreiber

Versand: 18. August 2016